

Hintergrundwissen: Erwerb der Staatsbürgerschaft per Geburt im Vergleich

Österreich: Abstammungsprinzip

In Österreich folgt das Staatsangehörigkeitsrecht hauptsächlich dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*). Sind die Eltern des Kindes verheiratet, erhält es die Staatsbürgerschaft beider Eltern. Dies kann zu einer doppelten Staatsbürgerschaft führen, wenn ein Elternteil kein Österreicher ist. Ist das Kind unehelich, gilt die Nationalität der Mutter. Der Vater kann unter bestimmten Voraussetzungen veranlassen, dass das Kind auch seine Nationalität erhält.

Generell lässt das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht keine Doppelstaatsbürgerschaft zu bzw. nur in bestimmten Ausnahmen. Allerdings trifft das nicht auf Kinder zu, die seit Geburt eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen. In diesem Fall dürfen auch über das 18. Lebensjahr hinaus beide behalten werden.

Frankreich: Nachwirkungen kolonialer Vergangenheit

In Frankreich richtet sich das Staatsbürgerschaftsrecht grundsätzlich nach dem Abstammungsprinzip. Ist mindestens ein Elternteil französisch, so erhält das Kind automatisch die französische Staatsangehörigkeit. Jedoch ist es auch für Kinder ausländischer Eltern möglich, die französische Staatsbürgerschaft zu erhalten, insofern sie selbst in Frankreich geboren wurden. Mit dem 18. Geburtstag können sie die französische Staatsbürgerschaft beantragen, diese wird ihnen auch in den meisten Fällen verliehen. Bei begangenen Straftaten oder deutlicher Desintegration kann sie jedoch auch verwehrt werden. Kinder, die vor 1994 geboren wurden und deren Eltern aus den ehemaligen Kolonien Frankreichs stammen, besitzen automatisch die französische Staatsbürgerschaft; für Kinder, die nach 1994 geboren wurden, gilt dieselbe Regelung wie für in Frankreich geborene Kinder mit ausländischen Eltern.

Deutschland: Doppelstaatsbürgerschaft für EU-BürgerInnen

In Deutschland gilt ebenfalls vorwiegend das *ius sanguinis*, das sogenannte Abstammungsprinzip. Kinder, die in Deutschland geboren werden, erhalten dieselbe Staatsangehörigkeit wie ihre Eltern. Seit dem 1. Januar 2000 ist auch das Geburtsortsprinzip (*ius soli*) ergänzend wirksam. Danach bestimmt nicht allein die Nationalität der Eltern, sondern auch der Geburtsort die Staatsbürgerschaft des Kindes. Selbst wenn beide Elternteile nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, erhält ein Kind unter bestimmten Voraussetzungen mit der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Besonderheit hierbei ist, dass das Kind somit eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzt, einmal die der ausländischen Eltern und die deutsche. Es kann beide Staatsangehörigkeiten behalten, wenn die der Eltern eine von Mitgliedsstaaten der EU oder der Schweiz ist oder wenn das Kind in Deutschland aufgewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, besteht eine Optionspflicht: Zwischen dem 18. und 23. Geburtstag muss sich der/die junge Erwachsene für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden.

Irland: Abschaffung des liberalen Staatsbürgerschaftsgesetzes

Bis 2005 war Irland der einzige EU-Staat, in dem die Staatsbürgerschaft durch die Geburt (*ius soli*) verliehen wurde. Kinder, die in Irland geboren wurden, erhielten automatisch die irische Staatsbürgerschaft. Dies hat vor allem historische Gründe. Irland war lange Zeit ein klassisches Auswanderungsland. Dementsprechend klein war die Anzahl der in Irland geborenen Kinder von ausländischen Eltern. Im letzten Jahrzehnt änderte sich das jedoch. Die Zahl der Einwanderer stieg an. Im Jahr 2005 kam es daraufhin zu einer Volksabstimmung, bei der das Territorialprinzip (*ius soli*) durch das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) ersetzt wurde. Demnach muss mindestens ein Elternteil irischer Staatsbürger sein, damit das Kind automatisch auch die irische Staatsbürgerschaft erhält. Falls keiner der Eltern Ire/Irin ist, muss mindestens ein Elternteil drei der letzten vier Jahre vor der Geburt des Kindes in Irland gelebt haben, damit das Kind automatisch irischer Staatsbürger wird.

Ungarn: umstrittene Doppelstaatsbürgerschaft

2010 beschloss das ungarische Parlament eine Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, die es möglich machte, Menschen, die einer ungarischen Minderheit im Ausland angehören, die ungarische Staatsbürgerschaft – und damit eine Doppelstaatsbürgerschaft – zu verleihen. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Vorfahre die ungarische Staatsbürgerschaft besessen hat und dass die ungarische Sprache beherrscht wird.

Das Gesetz zielte vor allem auf jene etwa 2,5 Millionen Menschen ab, die in früher zu Ungarn gehörenden Gebieten leben, z.B. in Rumänien und der Slowakei. In der Slowakei wurde als Reaktion darauf ein Gesetz erlassen, wonach die Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft zum Verlust der slowakischen führt; PolitikerInnen in der Slowakei fürchteten den Versuch der Einflussnahme Ungarns. Eine Gesetzesänderung ermöglichte (Neo-)UngarInnen im Ausland 2014 erstmals die Teilnahme an den ungarischen Parlamentswahlen.

Lettland: Hinwendung zum Territorialprinzip

In Lettland richtet sich die Staatsbürgerschaft hauptsächlich nach der Nationalität der Eltern. Sind sie lettische Staatsangehörige, so erhält auch das Kind die lettische Staatsbürgerschaft (*ius sanguinis*). Auf Grund historischer Ereignisse, wie dem Zerfall der Sowjetunion, leben viele russischstämmige Menschen in Lettland. Diese sind während des Bestehens der UdSSR nach Lettland eingewandert und besitzen nun wegen des Abstammungsprinzips in Lettland und der Auflösung der UdSSR weder die lettische Staatsbürgerschaft noch eine andere. Sie werden Nicht-BürgerInnen genannt und wie Drittstaatsangehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht behandelt. Dies führte zu internationaler Kritik am Abstammungsprinzip in Lettland, da sehr viele Menschen, die durch Zerfall der Sowjetunion staatenlos geworden sind, nicht die Möglichkeit zur Einbürgerung in Lettland haben. Nach einem Volksentscheid 1998 wurde das Staatsbürgerschaftsgesetz geändert, womit den Nicht-Bürgern ein leichter Zugang zur lettischen Staatsbürgerschaft ermöglicht wurde.

Schweden: Liberales Staatsbürgerschaftsrecht

Seit 2001 gibt es in Schweden ein vergleichsweise liberales Staatsangehörigkeitsgesetz, das sowohl auf Elementen des Abstammungs- (*ius sanguinis*) als auch des Territorialprinzips (*ius soli*) beruht. In erster Linie ist die Staatsangehörigkeit der Eltern entscheidend darüber, ob das Kind die schwedische Staatsbürgerschaft erhält. Dazu kommen heute stark ausgeprägte Elemente des Territorialprinzips: Wer seit mindestens fünf Jahren in Schweden wohnt, volljährig ist, sich ausweisen kann, eine unbe-

fristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und keine Straftaten begangen hat, kann die schwedische Staatsangehörigkeit beantragen. Sprachkenntnisse oder spezielle Kenntnisse der Staats- und Gesellschaftsordnung werden nicht verlangt. Was die Aufenthaltsdauer angeht, gibt es sogar Ausnahmen: Staatenlose Personen und anerkannte Flüchtlinge können eine Einbürgerung bereits nach drei beziehungsweise vier Jahren Aufenthalt beantragen. DänInnen, FinnInnen, IsländerInnen und NorwegerInnen können sogar schon nach zwei Jahren schwedische Staatsangehörige werden. Außerdem dürfen Ausländer seit 2001 ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten, wenn sie die schwedische annehmen.

Neuseeland: Dem „Geburtstourismus“ entgegenwirken

In Neuseeland herrscht grundsätzlich das Abstammungsprinzip. Kinder, deren Eltern neuseeländische StaatsbürgerInnen sind, erhalten automatisch die neuseeländische Staatsangehörigkeit. Wird das Kind im Ausland geboren, und mindestens ein Elternteil ist Neuseeländer, so hat auch das Kind Anspruch auf eine neuseeländische Staatsbürgerschaft. Dies gilt auch für die Geburt im Inland. Bis zum 31. Dezember 2005 galt in Neuseeland zusätzlich das *ius soli*. Kinder, die auf neuseeländischem Boden geboren wurden, wurde automatisch die Staatsbürgerschaft gewährt. Das führte vermehrt zum sogenannten „Geburtstourismus“. Eltern reisten kurz vor der Geburt nach Neuseeland, um so ihrem Kind eine neuseeländische Staatsbürgerschaft zu garantieren. Dem wurde mit einer Gesetzesänderung am 1. Januar 2006 entgegengewirkt. Nun muss mindestens ein Elternteil NeuseeländerIn sein, damit auch das Kind diese Staatsbürgerschaft erhält.

USA: Klassisches Geburtsortprinzip

In den USA erhalten alle Menschen, die auf dem Staatsgebiet geboren werden, automatisch die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Hierbei ist die Staatsangehörigkeit der Eltern unerheblich. So können bspw. auch Kinder von „illegalen“ EinwanderInnen US-StaatsbürgerInnen werden.

Malawi: Klassisches Abstammungsprinzip

Kinder, die in Malawi geboren werden, erhalten nicht automatisch die malawische Staatsbürgerschaft. Voraussetzung hierfür ist die malawische Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils, der/die zusätzlich afrikanischer Abstammung ist. Gleiches gilt für ein Kind, das nicht auf malawischem Boden geboren wurde.

Quellen:

www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/26/Seite.260430.html

www.ambafrance-de.org/Staatsburgerschaftsrecht-Die-franzosische-Staatsangehoerigkeit

www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/IB/Einbuengerung/gp-geburtsortsprinzip.html

www.migration-info.de/artikel/2004-07-03/irland-neuseeland-reform-des-staatsbuergerschaftsrechts

www.mfa.gov.lv/de/berlin/aktuelles/grundlegende-informationen-uber-die-staatsburgerschafts-und-sprachpolitik-sowie-einige-sensible-fakten-hinsichtlich-unserer-geschichte

www.new-zealand-immigration.com/de/migrate-to-new-zealand/new-zealand-citizenship/
de.wikipedia.org/wiki/Staatsb%C3%BCrgerschaft_der_Vereinigten_Staaten
www.multiplecitizenship.com/wsl/ws_MALAWI.html
www.abendblatt.de/politik/ausland/article126675027/EU-Kritiker-Viktor-Orban-regiert-in-Ungarn-weiter.html
www.derstandard.at/story/1271377621901/streit-ungarn-slowakei-doppelstaatsbuergerschaft-als-sicherheitsrisiko

Last Update: Jänner 2020